

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun Grischun

del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

04. Mai 2010

Mitgeteilt den

04. Mai 2010

Protokoll Nr.

403

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Luzern** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2006 eine Gesamtrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany.

Mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 447 vom 16. April 2007 wurde das Genehmigungsverfahren für die neu ausgeschiedene Wohnzone 2 hinsichtlich der im Gebiet „Kretzenboden“ gelegenen Parzelle Nr. 1312 sistiert, bis ein Verfügbarkeitsnachweis für die Überbauung, Erschliessung und zonenkonforme Nutzung des erwähnten Grundstückes vorliegt. Der Verfügbarkeitsnachweis kann beispielsweise in Form von Kaufrechtsverträgen, die es der Gemeinde ermöglichen, das Grundstück sofort nach Genehmigung der Einzonung oder nach Ablauf einer bestimmten Haltungsfrist zu erwerben, oder in Form eines konkreten Bauprojektes beigebracht werden.

B.

Mit Schreiben vom 17. März 2010 teilt der Gemeindevorstand Luzern dem Amt für Raumentwicklung mit, dass bei der Gemeinde Luzern ein Baugesuch für die Erstellung eines über der existierenden Schreinereiwerkstatt geplanten neuen Wohnhauses auf der Parzelle Nr. 1312 eingereicht worden ist. Gleichzeitig beantragt er, die Sistierung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der auf der Parzelle Nr. 1312 ausgeschiedenen Wohnzone 2 aufzuheben, mit anderen Worten also, die besagte Wohnbauzone zu genehmigen.

C.

Die für den geplanten Wohnhausneubau beanspruchte Fläche ist aus einem Situationsplan 1:500 vom 15. Februar 2010/3. März 2010, welcher dem Schreiben des Gemeindevorstandes Luzein vom 17. März 2010 beiliegt, ersichtlich. Aus dem zusätzlich eingereichten Bauprojektplan vom 3. März 2010 geht ferner hervor, wie die Fläche überbaut werden soll und wie das neu zu erstellende Wohnhaus erschlossen ist.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der vorstehend beschriebenen Unterlagen der im RB Nr. 447 vom 16. April 2007 geforderte Verfügbarkeitsnachweis für die Genehmigung der im Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany vom 16. Juni 2006 ausgeschiedenen Wohnzone 2 im Bereich der Parzelle Nr. 1312 vorliegt. Entsprechend steht einer Genehmigung dieser Wohnzone 2 nichts mehr im Wege.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan/Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Pany** vom 16. Juni 2006 wird auch bezüglich der auf der Parzelle Nr. 1312 ausgeschiedenen Wohnzone 2 genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Luzein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany vom 16. Juni 2006 vorzunehmen. Die Gemeinde sendet dem ARE zu diesem Zweck ihr Exemplar des vorerwähnten Planes zu.

4. Der Gemeindevorstand Luzein sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art erforderlich sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen